

**Vorlage für die öffentliche Sitzung der Stadtvertretung
am Donnerstag, dem 14. Januar 2016, um 19:30 Uhr,
im Regionalen Bürgerzentrum, Am Markt 2**

Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

**Zu 2) Entscheidungen über Einwendungen gegen die Niederschrift der
Sitzung am 17. Dezember 2015**

Die Niederschrift wird nachgereicht.

**Zu 3) Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und
Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die
nicht auf der Tagesordnung stehen**

Zu 4) Mitteilungen des Bürgervorstehers

Zu 5) Mitteilungen des Bürgermeisters

Strom- und Gasausschreibung in 2015 und 2016

Zum 31.12.2015 sind die Stromlieferverträge mit den Stadtwerken Flensburg und der E.ON Hanse für die Abnahmestellen (Liegenschaften, Ampeln, und Straßenbeleuchtung) ausgelaufen. Aus diesem Grunde wurde die Energie Strom für die Lieferjahre 2016 bis 2018 europaweit online ausgeschrieben. Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erhielten die Stadtwerke Rendsburg den Zuschlag.

Durch die Ausschreibung werden für die Jahre 2016 bis 2018 ca. 29.000 € netto pro Jahr eingespart, vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen für die Zusatzkosten.

Der Gasliefervertrag läuft zum 31.12.2016 aus.

Die Ausschreibung zu den neuen Gaslieferverträgen werden wir frühzeitig zu Beginn 2016 ausschreiben, da diese Ausschreibungen zu Jahresbeginn erfahrungsgemäß die wirtschaftlichsten Ergebnisse erzielen.

Zu 6) Verpflichtung eines neuen Stadtvertreters

Der Bürgervorsteher verpflichtet den neuen Stadtvertreter Hans-Joachim Schulz nach § 33 Abs. 5 GO durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten und führt ihn in seine Tätigkeit ein.

Zu 7) Nach- und Umbesetzung von städtischen Gremien und Funktionsträgern

Es wird auf den als **Anlage 1** beigefügten Antrag der BWG-Fraktion verwiesen. Durch diesen Antrag macht die BWG-Fraktion in den nachfolgenden Unterpunkten von ihrem jeweiligen Vorschlagsrecht Gebrauch.

7.1 Neuwahl eines stellvertretenden Mitglieds des Hauptausschusses

Durch das Ausscheiden von Frau Uta Kroske aus der Stadtvertretung ist ihre Position als 1. stellvertretendes Mitglied (1. Stellvertreter/in des Stadtvertreters Bredenbeck) neu zu besetzen.

In den Hauptausschuss dürfen nur Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter (keine Bürgerlichen Mitglieder) gewählt werden.

Die Wahl erfolgt nach dem Meiststimmenverfahren gem. § 40 Abs. 3 GO.

Danach ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Bürgervorsteher zu ziehende Los.

Wahlvorschlag:

Die Stadtvertreterin Eveline Knarr wird als neues stellvertretendes Mitglied der BWG-Fraktion (1. Stellvertreterin des Stadtvertreters Bredenbeck) in den Hauptausschuss gewählt.

7.2 Neuwahl eines Mitglieds des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr

Durch das Ausscheiden von Frau Uta Kroske aus der Stadtvertretung ist ihre Position im Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr neu zu besetzen.

Nach § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung können in die ständigen Ausschüsse neben den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern auch Bürgerliche Mitglieder gewählt werden. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt nach dem Meiststimmenverfahren gem. § 40 Abs. 3 GO.

Danach ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Bürgervorsteher zu ziehende Los.

Wahlvorschlag:

Der Stadtvertreter Hans-Joachim Schulz wird als neues Mitglied der BWG-Fraktion in den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr gewählt.

7.3 Neuwahl der/des 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr

Durch das Ausscheiden von Frau Uta Kroske aus der Stadtvertretung ist ihre Position der/des 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr neu zu wählen.

Die Ausschussvorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden nach § 46 Abs. 5 GO von der Stadtvertretung gewählt.
Zur oder zum Vorsitzenden bzw. hier stellvertretenden Vorsitzenden kann nur ein Mitglied des Ausschusses vorgeschlagen werden. Nach § 46 Abs. 3 GO können auch Bürgerliche Mitglieder einem Ausschuss vorsitzen.

Gewählt wird nach § 39 Abs. 1 GO.
Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.

Der Vorsitzende der BWG-Fraktion hat mitgeteilt, dass noch nicht klar ist, ob und ggf. wer die Funktion der/des 1. stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden soll bzw. wahrnehmen wird.

Eine schriftliche Mitteilung darüber wird zügig nachgereicht.
Sollte die BWG-Fraktion auf den Zugriff verzichten, wäre das Vorschlagsrecht in der Reihenfolge der Höchstzahlen (Teilung der Sitzzahlen durch 0,5 - 1,5 - 2,5 usw.) gem. § 33 Abs. 2 Satz 2 GO zu bestimmen.

Auf der Grundlage eines fraktionsübergreifenden Vorschlages sind die Mitglieder der ständigen Ausschüsse sowie die Vorsitzenden und deren Stellvertretenden in der Sitzung der Stadtvertretung am 20 Juni 2013 jedoch En-bloc gewählt worden .
Insofern bietet es sich an, dass sich die Fraktionen im Falle eines Verzichts der BWG-Fraktion wiederum im Vorwege über die Besetzung einigen.
Die Wahl könnte dann in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung erfolgen.

Wahlvorschlag:

Der/die Stadtvertreter/in bzw. Das Bürgerliche Mitglied wird zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr gewählt.

7.4 Bestellung einer neuen Ersatzvertreterin bzw. eines neuen Ersatzvertreters für die Gesellschafterversammlung der Bündelsdorfer Seniorenwohnanlage am Park gGmbH

Gesellschafterversammlung

Der Gesellschaftsvertrag regelt nicht die Anzahl der für die Gesellschafterversammlung zu benennenden Personen. Die Tätigkeit in der Gesellschafterversammlung ist nach Gesellschaftsvertrag auch nicht auf die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung beschränkt. Die Stadtvertretung hat jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter pro Fraktion (derzeit also vier) und jeweils eine Ersatzvertreterin bzw. einen Ersatzvertreter für die Gesellschafterversammlung benannt.

Durch das Ausscheiden von Frau Uta Kroske aus der Stadtvertretung ist eine neue Ersatzvertreterin/ein neuer Ersatzvertreter für die BWG-Fraktion (Vertreter/in für Herrn Michael Huep) zu bestellen.

Da § 28 Abs. 1 Nr. 20 GO von der Bestellung und nicht von einer Wahl spricht, handelt es sich hierbei um einen Sachbeschluss gem. § 39 GO. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung bestellt das Bürgerliche Mitglied Svetlana Gussew als Ersatzvertreterin für die BWG-Fraktion für die Gesellschafterversammlung der Bündelsdorfer Seniorenwohnanlage am Park gGmbH.

7.5 Entsendung einer/eines neuen stimmberechtigten Ersatzvertreterin/Ersatzvertreters zur Mitgliederversammlung des Städtebundes Schleswig-Holstein

Die Organe des Städtebundes werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt.

Die Amtsdauer endet mit dem Ablauf der Wahlperiode.

Die Stadt Bündelsdorf hatte nach der Kommunalwahl 2013 entsprechende stimmberechtigte Mitglieder und Ersatzvertreter für die Mitgliederversammlung des Städtebundes bestimmt.

Durch das Ausscheiden von Frau Uta Kroske aus der Stadtvertretung ist eine neue Ersatzvertreterin/ein neuer Ersatzvertreter für Herrn Jochen Bredenbeck zu benennen.

Es handelt sich hierbei um einen Sachbeschluss gem. § 39 GO. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterin Eveline Knarr wird als Ersatzvertreterin für Herrn Jochen Bredenbeck für die Mitgliederversammlung des Städtebundes Schleswig-Holstein benannt.

7.6 Bestellung eines neuen stellvertretenden Mitglieds in die Regionalkonferenz der „Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR“

Die Stadt Büdelsdorf hat gemeinsam mit den 12 übrigen an der Gebietsentwicklungsplanung (GEP) beteiligten Kommunen die „Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg“ als gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Gemäß der hier zu erlassenen Organisationssatzung stellt die Regionalkonferenz das Bindeglied zwischen den politischen Parteien der Trägerkommunen und der Entwicklungsagentur dar. Sie berät den Verwaltungsrat in allen Aufgaben, die der Beschlussfassung der Trägerkommunen obliegen. Die Mitglieder der Regionalkonferenz werden von den Vertretungskörperschaften der Trägerkommunen bestellt.

Jede Fraktion der Trägerkommune soll mit einem/er Vertreter/in der Regionalkonferenz vertreten sein. Jede Trägerkommune hat in der Regionalkonferenz eine Stimme.

Die Stadt Büdelsdorf hatte nach der Kommunalwahl 2013 die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden der Stadtvertretung als Mitglieder und deren Stellvertreter/innen als stellvertretende Mitglieder in die Regionalkonferenz entsandt.

Durch das Ausscheiden von Frau Uta Kroske aus der Stadtvertretung ist eine neue Ersatzvertreterin/ein neuer Ersatzvertreter für Herrn Jochen Bredenbeck zu entsenden.

Es handelt sich hierbei um einen Sachbeschluss gem. § 39 GO.
Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, den Stadtvertreter Hans-Joachim Schulz als Ersatzvertreter für Herrn Jochen Bredenbeck in die Regionalkonferenz der „Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR“ zu entsenden.

7.7 Entsendung einer neuen/eines neuen städtischen Vertreterin/Vertreters in die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH (EGB)

Der Gesellschaftsvertrag trifft im § 10 keine Regelung über die Anzahl der zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter. Es ist lediglich bestimmt, dass für je 100 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme gewährt wird.

Gem. § 28 Abs. 1 Nr. 20 der GO entscheidet die Stadtvertretung über die Bestellung und Abberufung der städtischen Vertreterinnen und Vertreter, da die Beteiligung den in der Hauptsatzung bestimmten Höchstbetrag von 5.000 Euro übersteigt.

Die Stadt Büdelsdorf hatte nach der Kommunalwahl 2013 jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter pro Fraktion in die Gesellschafterversammlung entsandt.

Durch das Ausscheiden von Frau Uta Kroske aus der Stadtvertretung ist eine neue Vertreterin/ein neuer Vertreter für die BWG-Fraktion zu bestellen und in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Da § 28 Abs. 1 Nr. 20 GO von der Bestellung und nicht von einer Wahl spricht, handelt es sich hierbei um einen Sachbeschluss gem. § 39 GO.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, den Stadtvertreter Jochen Bredenbeck gem. § 25 GO als Vertreter der Stadt Büdelsdorf in die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH (EGB) zu entsenden.

Zu 8) Schulleiterwahlausschuss

Zum Hintergrund wird auf die Ausführungen in der Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit am 09.12.2015 verwiesen.

Für die Wahl von Schulleitungen hat der Schulträger gemäß § 38 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) einen Schulleiterwahlausschuss zu bilden.

Der Schulträger entsendet in den Schulleiterwahlausschuss zehn Mitglieder, die von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder müssen nicht der Vertretungskörperschaft angehören. Sie dürfen nicht Lehrkräfte oder Mitglieder des Schulleiternbeirats der betroffenen Schule sein.

In der o.a. Sitzung des Ausschusses BFF verlangte die SSW-Fraktion, dass die Mitglieder im Schulleiterwahlausschuss durch Verhältniswahl gewählt werden (§ 38 Absatz 3 SchulG). Zugleich wurde mitgeteilt, dass die SSW-Fraktion auf ihren Sitz im Schulleiterwahlausschuss verzichte, da die politischen Gremien bei der Wahl der Schulleitungen von dänischen Schulen auch nicht beteiligt seien.

Den durch den Verzicht der SSW-Fraktion frei gewordenen Sitz im Schulleiterwahlausschuss erhält die SPD-Fraktion.

Alle Fraktionen haben inzwischen mitgeteilt, welche Mitglieder sie in den Schulleiterwahlausschuss entsenden.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung wählt folgende Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Schulleiterwahlausschuss:

| Mitglieder | stellvertretende Mitglieder |
|---------------------------|------------------------------------|
| SPD-Fraktion | |
| Thomas Heckmann | Christiane Reuter |
| Horst Eckert | Martin Hartig |
| Bettina Dreßler | Beate Sameisky |
| Marius Nielsen | Alexander Lerbs |
| Karl-Wilhelm Büddig | Günther Stühmer |
| CDU-Fraktion | |
| Bürgermeister Jürgen Hein | Horst Poeppel |
| Maike Wilken | Doris Höll |
| Konstantinos Wensierski | Hans-Jürgen Bsdenga |
| BWG-Fraktion | |
| Michael Huep | Walter Knarr |
| Eveline Knarr | Jochen Bredenbeck |

Die Wahl gilt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Stadtvertretung

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 38 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG).

Zu 9) Haushaltssatzung der Stadt Büdelsdorf für das Haushaltsjahr 2016

Nach ausführlicher Beratung der Haushaltsplanung in allen Ausschüssen hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 10.12.2015 den Haushalt 2016 der Stadtvertretung zur Beschlussfassung empfohlen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Vorlagen der Fachausschüsse und des Hauptausschusses verwiesen.

Die Haushaltssatzung ist als **Anlage 2** beigefügt.

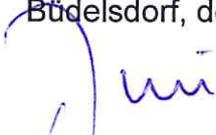
Die Stadtvertretung wird gebeten, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die als **Anlage 2** beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Büdelsdorf für das Jahr 2016.

Zu 10) Anfragen von Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern

Büdelsdorf, den 06.01.2016


Hein

Haushaltssatzung der Stadt Büdelsdorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 19.120.300 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 21.894.200 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | - EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 2.773.900 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 18.307.700 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 20.198.800 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und | 4.727.900 EUR |
| | der Finanzierungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und | 5.155.000 EUR |
| | der Finanzierungstätigkeit auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 3.500.000 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | - EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 2.000.000 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 130,75 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 % |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR. Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO-Doppik sind erhebliche Investitionen im Vorbericht darzustellen. Für den Haushalt der Stadt Büdelsdorf wird festgelegt, dass erhebliche Investitionen vorliegen, wenn die Auszahlungen 50.000 EUR oder mehr betragen.

§ 6

Für die auf Seite 1 im Haushaltsplan nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- a) Die Aufwendungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig. Die dazugehörigen Auszahlungen sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.
- b) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets können für Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen verwendet werden. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
- d) Die Aufwendungen eines Budgets sind übertragbar. Die dazugehörigen Auszahlungen sind ebenfalls übertragbar.

§ 7

Der jeweils zuständige Ausschuss wird ermächtigt, über die Aufhebung von Sperrvermerken im Haushalts- und Stellenplan zu entscheiden.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

Hein